

Faktenblatt

Neue Regionalpolitik (NRP)



Mit der Neuen Regionalpolitik (NRP), die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, fördern Bund und Kantone das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen der Schweiz in ihrer regionalwirtschaftlichen Entwicklung. Die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten sollen verbessert, Innovationen und Wertschöpfung generiert sowie die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gestärkt werden. Die NRP unterstützt damit die Zielregionen dabei, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Indirekt trägt sie dazu bei, die dezentrale Besiedlung in der Schweiz zu erhalten und regionale Disparitäten abzubauen.

Die NRP animiert die Regionen, ihre Potenziale auszuschöpfen. Sie fördert zudem verschiedene Formen der Zusammenarbeit – zwischen Regionen und Kantonen, zwischen öffentlichen und privaten Institutionen, aber auch zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren und Branchen.

MASSNAHMEN IM RAHMEN DER NRP

Die *finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Programmen*, die Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in den Regionen stärken, steht im Zentrum der NRP. Die NRP fördert aber auch die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) im Rahmen von Interreg, ESPON und URBACT und ermöglicht Steuererleichterungen.

Mit *flankierenden Massnahmen* sorgt der Bund für eine verstärkte Koordination der Regionalpolitik mit den anderen raumrelevanten Sektoralpolitiken des Bundes und mit übergeordneten Strategien und Politiken, insbesondere der Agglomerationspolitik des Bundes, der Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete und dem Raumkonzept Schweiz. Um die Akteurinnen und Akteure der Regionalentwicklung bei der Umsetzung der NRP zu unterstützen, schafft der Bund über die Netzwerkstelle Regionalentwicklung *regiosuisse* zudem Angebote zur Vernetzung, zum Wissensaustausch und zur Qualifizierung der Beteiligten.

FINANZHILFEN IM RAHMEN DER NRP

Regionen, Unternehmen und weitere initiative Personen oder Gruppierungen können im Rahmen der NRP bei den Kantonen folgende Finanzhilfen beantragen:

- *A-fonds-perdu-Beiträge* für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten. Die Projektförderung der NRP hat den Charakter einer Anschubfinanzierung. Unterstützt werden mit der NRP Projekte, die sich auf Aktivitäten im vorwettbewerblichen oder überbetrieblichen Bereich beziehen. Dazu zählen beispielsweise Entwicklungs-

projekte oder Initiativen des Wissenstransfers zwischen Bildungs-/Forschungsstätten und Unternehmen oder die Entwicklung neuer Produkte und Geschäftsmodelle. Finanziert werden zudem Projekte, die die (institutionellen) Voraussetzungen für mehr Unternehmertum und Wettbewerbskraft verbessern. Regionale Entwicklungsträger wie Regionalmanagements, Managements Regionaler Innovationssysteme (RIS) und kantonale oder überkantonale Organisationen übernehmen bei der Umsetzung der NRP eine wichtige Rolle. Sie initiieren, begleiten und unterstützen Prozesse und Projekte, die Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbskraft schaffen oder stärken. Angesichts ihrer Bedeutung können für ihre Leistungen und Aufwendungen ebenfalls Finanzhilfen gewährt werden.

- *Zinsgünstige oder zinslose Darlehen* für Vorhaben im Bereich der wertschöpfungsorientierten Infrastrukturen, die die Standortattraktivität steigern, mit Fokus auf Industrie/Gewerbe sowie Tourismus.
- *Steuererleichterungen für Privatunternehmen*: Die Steuererleichterungen an industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe bei der direkten Bundessteuer sind pro Vorhaben auf maximal zehn Jahre beschränkt.

Die im Rahmen der NRP gewährten Finanzhilfen werden je zur Hälfte vom Bund und von den Kantonen getragen. Es besteht auf nationaler Ebene keine Begrenzung für den Anteil öffentlicher Gelder am Gesamtprojektvolumen. Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Gesamtwirkung der Programme und Massnahmen. Wer Finanzhilfen für ein Vorhaben erhält, ist verpflichtet, sich angemessen mit Eigenmitteln an dessen Finanzierung zu beteiligen. Für Steuererleichterungen gelten besondere Bestimmungen.

FÖRDERGEBIET DER NRP

Um Unterstützung zu erhalten, müssen die Vorhaben ihre Wirkung primär im *Berggebiet, im weiteren ländlichen Raum oder in den Grenzregionen* entfalten.

Eine Ausnahme bilden Projekte im Rahmen von Interreg B, Interreg Europe, ESPON und URBACT. Diese können mit der NRP in der gesamten Schweiz gefördert werden, sofern sie das Primärziel der NRP verfolgen – die Förderung von Innovation, Unternehmertum und Wertschöpfung. Die Perimeter der Regionalen Innovationssysteme (RIS) gehen ebenfalls über das Fördergebiet hinaus, da bei der Zusammenarbeit in grossregionalen Räumen die Einbindung der Zentren, die oftmals die Entwicklungsmotoren darstellen, wichtig ist.

Das Anwendungsgebiet für die Gewährung von Steuererleichterungen ist in einer separaten Verordnung geregelt und beschränkt sich auf ländliche sowie auf mittel- und kleinstädtische Zentren.

FÖRDERSCHWERPUNKTE UND -INHALTE DER NRP

Als Programm der Standortförderung unterstützt die NRP Initiativen, Programme und Projekte, die das Unternehmertum fördern, die Innovationsfähigkeit der KMU sowie die regionale Wertschöpfung steigern und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen nachhaltig erhöhen.

2016 ist die NRP in ihre zweite achtjährige Förderperiode gestartet. Die aktuellen Förderschwerpunkte und -inhalte sind in der *Botschaft zur Standortförderung 2020–2023* sowie in den NRP-Umsetzungsprogrammen der Kantone festgehalten.

In der Programmphase 2016–2023 liegt der Schwerpunkt der Projektförderung auf den Bereichen «Tourismus» und «Industrie». Im *Industriebereich* können exportorientierte industrielle Wertschöpfungssysteme inklusive der wissensintensiven und produktionsnahen Dienstleistungen unterstützt werden. Der Fokus liegt dabei auf der Innovationsförderung für KMU in den Regionen. Über die NRP soll die Innovationsfähigkeit der KMU durch den regionalen Austausch zwischen Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie der öffentlichen

Hand im Rahmen von Regionalen Innovationssystemen (RIS) gefördert werden. Im *Tourismusbereich* werden Projekte unterstützt, die die Tourismuswirtschaft bei der Bewältigung des Strukturwandels unterstützen und die Tourismusdestinationen wettbewerbsfähiger machen.

In zweiter Priorität – ergänzend zu den entsprechenden Sektoralpolitiken und abhängig von den jeweiligen Strategien und Potenzialen der verschiedenen Kantone und Regionen – können zudem Projekte in weiteren Bereichen wie Agrar- und Waldwirtschaft oder Energie-, Bildungs- und Gesundheitswirtschaft unterstützt werden.

Seit 2020 legt die Projektförderung im Rahmen der NRP zudem einen verstärkten Fokus auf den Bereich «*Digitalisierung*». So sollen im Rahmen der NRP vermehrt Projekte gefördert werden, die helfen, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Spezifische *NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete*, die in der Periode 2020-2023 erprobt werden, sollen zudem dazu beitragen, dass die wirtschaftlichen Potenziale in besonders peripheren Regionen der Berggebiete noch besser freigesetzt werden können. Die Erkenntnisse aus den Pilotmassnahmen werden in eine allfällige Anpassung und Weiterentwicklung der Regionalpolitik ab 2024 einfließen.

Die Regionen haben unterschiedliche Entwicklungsbedürfnisse. Die NRP ist darauf massgeschneidert: Welche Projekte in welchen Kantonen und Regionen konkret mit NRP-Geldern unterstützt werden, hängt von den strategischen Zielen und Förderschwerpunkten ab, die der jeweilige Kanton beziehungsweise die jeweilige Region bei der Umsetzung der NRP setzt. Diese werden in den *NRP-Umsetzungsprogrammen der Kantone* definiert.

Die *Förderschwerpunkte der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ)*, an der sich die Schweiz im Rahmen von *Interreg, ESPON und URBACT* beteiligt, sind in den europäischen Programmen definiert. Diese werden von Schweizer Seite durch die regionalen Interreg-Koordinationsstellen mitgeprägt. Projekte im Rahmen der ETZ erhalten nur dann Finanzhilfen des Bundes, wenn sie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des beteiligten Gebiets beitragen. Den Kantonen sowie privaten Projektträgerinnen und -trägern steht es jedoch frei, sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb der NRP mit eigenen Mitteln an Programmen der ETZ zu beteiligen. Für die Beurteilung der NRP-Konformität eines Projekts sind die Kantone verantwortlich respektive bei Interreg B, ESPON und URBACT das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und bei Interreg Europe das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Im Rahmen der Programme Interreg B, ESPON und URBACT werden auch Projekte unterstützt, die keine spezifischen NRP-Ziele verfolgen, aber von nationaler strategischer Bedeutung sind.

UMSETZUNGSPROZESS DER NRP

Die NRP wird von Bund und Kantonen partnerschaftlich gestaltet und vollzogen. Das *Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik* ist unbefristet. Die Bundesversammlung bestimmt jeweils in einem achtjährigen Mehrjahresprogramm die Förderinhalte und Förderschwerpunkte, innerhalb derer Kantone, Regionen und weitere Akteurinnen und Akteure die NRP umsetzen können. Bei der Erarbeitung des Mehrjahresprogramms wirken die Kantone mit. Aktuell gilt das *Mehrjahresprogramm 2016–2023*. Mit dem Mehrjahresprogramm werden die Leitplanken für die Projektförderung gesetzt. Die angestrebten Weiterentwicklungen der NRP im Rahmen des geltenden Mehrjahresprogramms sind in die *Botschaft zur Standortförderung 2020–2023* integriert. Zuständig für die Umsetzung ist auf Bundesebene das Ressort Regional- und Raumordnungspolitik des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Gestützt auf die Vorgaben des Mehrjahresprogramms erarbeiten die Kantone zusammen mit ihren Entwicklungsträgern, regionalen Geschäftsstellen oder anderen regionalen Akteurinnen und Akteuren kantonale oder überkantonale

Umsetzungsprogramme mit einer jeweils vierjährigen Laufzeit. In diesen werden die kantonspezifischen Ziele, Strategien und Massnahmen der NRP-Umsetzung festgelegt. Die Kantone sind zudem verpflichtet, eine Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) ihrer Umsetzungsprogramme durchzuführen.

Auf Basis des Mehrjahresprogramms und der Umsetzungsprogramme schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab, in denen die Ziele für die Förderperiode sowie der Bundesbeitrag festgelegt werden. Die Höhe der vom Bund gewährten Finanzhilfen wird auf Grundlage dieser Programmvereinbarungen in Form von Pauschalbeiträgen ausgerichtet. Die Kantone garantieren bei der Umsetzung ihrer Programme eine gleich hohe finanzielle Beteiligung wie der Bund.

Die Umsetzungsprogramme der Kantone beziehungsweise die mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarungen legen damit den Rahmen fest, in dem NRP-Projekte, -Programme und -Initiativen lanciert werden können. Die Umsetzungsprogramme sind auf der [regiosuisse-Website](http://regiosuisse.ch) veröffentlicht.

Die Kantone geben dem Bund Rechenschaft über die realisierten Projekte und Entwicklungsschwerpunkte. Nach acht Jahren endet der Zyklus und startet mit einem weiteren Mehrjahresprogramm des Bundes von neuem.

Bei der NRP ist somit zwischen der Umsetzung auf Programmebene und der Umsetzung auf Projektebene zu unterscheiden. Hauptakteure auf Programmebene sind Bund, Kantone und Regionen. Der Bund konzentriert sich dabei auf die strategische Führung. Bei der operativen Umsetzung auf Programmebene haben die Kantone einen grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum. Sie legen – auf Basis der vom Bund gesetzten Leitplanken – fest, welche Schwerpunkte sie bei der Projektförderung setzen und entscheiden darüber, welche Vorhaben mit NRP-Geldern unterstützt werden. Die NRP-Projekte selbst können von regionalen Akteurinnen und Akteuren, Institutionen und Organisationen unterschiedlichster Art lanciert und umgesetzt werden.

Im Vergleich zur Umsetzung von regionalen, kantonalen oder überkantonalen NRP-Projekten gelten bei der Umsetzung von grenzübergreifenden Projekten im Rahmen von Interreg, ESPON und URBACT einige Besonderheiten. Weitere Informationen sowie die Kontaktadressen der zuständigen Ansprechstellen finden sich unter www.interreg.ch.

Konzeption, Vollzug und Wirkungen der NRP, von Interreg und der Netzwerkstelle [regiosuisse](http://regiosuisse.ch) werden regelmässig extern evaluiert und optimiert. Seit 2016 wird die wirkungsorientierte Umsetzung der NRP und von Interreg mit dem systematischen Einsatz von Wirkungsmodellen auf Bundes- und Kantonsebene verstärkt.

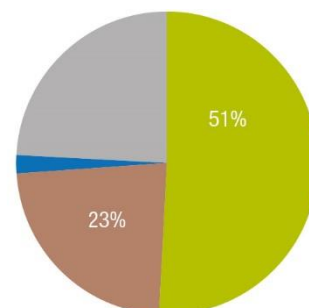
STAND DER UMSETZUNG

In der zweiten Programmperiode 2016–2023 förderten Bund und Kantone im Rahmen der NRP bisher mehr als 1'570 Projekte mit A-fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen. Der Bund setzt 2016–2023 inklusive Begleitmassnahmen rund 320 Millionen Franken in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen und knapp 400 Millionen Franken als rückzahlbare Darlehen ein. Die Hebelwirkung der NRP ist beachtlich: Bei den Projekten, die mit A-fonds-perdu-Mitteln unterstützt wurden, stehen jedem vom Bund eingesetzten Franken mindestens drei Franken von Kantonen und Dritten gegenüber; bei Darlehen ist das Verhältnis gar mindestens 1:4. Die NRP konnte somit Investitionen in beachtlicher Höhe anstossen.

Inhaltlich konzentrierten sich die geförderten Projekte von 2016–2019 auf die Themenbereiche «Tourismus» (51%) und «Industrie» (23%). Weiter wurden Projekte in den Bereichen «Gesundheitswirtschaft» (4%), «Regionalmanagement» (3%), RIS-Programme (2%), «Bildungswirtschaft» (2%), «Energie» (2%), «Land- und Ernährungswirtschaft» (2%), «Natürliche Ressourcen» (2%) und

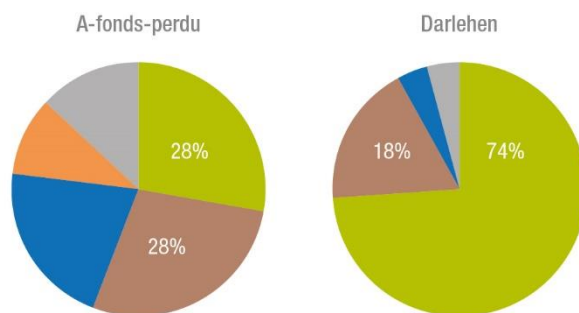
«Weitere Wertschöpfungssysteme» (9%) gefördert. Insgesamt wurden in diesen Themenbereichen 160 Projekte unterstützt, die den Fokus auf die Digitalisierung gelegt haben.

Anzahl Projekte



Auch *finanziell* überwogen 2016–2019 die Förderschwerpunkte «Tourismus» und «Industrie»: Auf den Themenbereich «Tourismus» fallen 74% der Darlehen und 28% der A-fonds-perdu-Beiträge. Auf «Industrie» fallen ebenso 28% der A-fonds-perdu-Beiträge.

Anteil Finanzierung



Zwischen 2016–2019 wurden weitere 1'034 Projekte mit A-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt, davon sind rund 290 grenzüberschreitende und 75 interkantonale Projekte. 137 Projekte wurden mit einem Darlehen unterstützt. Mittlerweile (Stand Mitte 2021) haben Bund und Kantone seit Inkrafttreten der NRP Anfang 2008 mehr als 3'400 Projekte mit NRP-Geldern gefördert.

Mit der Zweitwohnungsinitiative, der Frankenstärke und den sinkenden Einnahmen aus dem Schneesport sind die Herausforderungen für den Tourismus in den letzten Jahren stark gestiegen. In den Jahren 2016–2019 stellte der Bund deshalb zusätzliche Mittel im Rahmen eines *Impulsprogrammes Tourismus* zur Verfügung. Davon konnten 66 Projekte mit A-fonds-perdu-Beiträgen und 36 Projekte mit Darlehen mitfinanziert werden.

Eine Übersicht über die im Rahmen der NRP geförderten Projekte bietet die Projektdatenbank auf der Website regiosuisse.ch.

KOORDINATION UND SCHNITTSTELLEN MIT WEITEREN FÖRDERPOLITIKEN

Auch weitere Politiken prägen die Entwicklung der Regionen wesentlich und weisen Schnittstellen zur NRP auf. Dies betrifft unter anderem die Tourismus-, KMU- und Innovationspolitik sowie die Agglomerationspolitik und die Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, aber auch die Bereiche Raumentwicklung, Umwelt, Energie, Bildung, Verkehr und Landwirtschaft. In der Programmperiode 2016–2023 wird die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der NRP und anderen relevanten Sektoralpolitiken auf Bundesebene weiter verstärkt. Kantone und Regionen sollen von den dabei entstehenden Synergien profitieren.

Zur Umsetzung der Agglomerationspolitik und der Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, die zu einer kohärenten Raumentwicklung beitragen sollen, leistet die NRP seit 2016 einen wichtigen Beitrag. So werden verschiedene stadtland-übergreifende Massnahmen der beiden Politiken über die NRP unterstützt. Dazu zählen etwa das 2016–2019 durchgeführte Pilotprogramm Handlungsräume Wirtschaft (PHR Wirtschaft) oder die Beteiligung des SECO über die NRP an den «Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung», in deren Rahmen mehrere Bundesstellen gemeinsam Projekte an Schnittstellen zwischen den raumrelevanten Sektoralpolitiken unterstützen.

FINANZIERUNG DER NRP

Mit dem *Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung* ist für die Programmperiode 2016–2023 der NRP ein Zahlungsrahmen von 230 Millionen Franken bewilligt. Diese Neueinlagen bilden zusammen mit den Amortisationen aus den IHG-Darlehen die Grundlage, damit die finanziellen Leistungen des Bundes im Rahmen der Regionalpolitik erfüllt werden können und gleichzeitig eine längerfristige Werterhaltung des Fonds möglich ist.

regiosuisse – Netzwerkstelle Regionalentwicklung

Holowistrasse 65
CH-3902 Brig-Glis

Im Auftrag von



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

T: +41 27 922 40 88 info@regiosuisse.ch
F: +41 27 922 40 89 www.regiosuisse.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

